

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Dezember 1886.

№ 50.

**Inhalt:** 1. **Kolonial-Bejen:** Auszug aus der Dienst-  
anweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit  
im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-  
Inseln . . . . . Seite 397

2. **Konsulat-Bejen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung  
401

3. **Zoll- und Steuer-Bejen:** Herabsetzung der Minimalmenge  
der zur Herstellung von Tabackfabrikaten zugelassenen

Surrogate; — Behandlung der Zollerlasse aus Billigkeits-  
rücksichten; — Abänderung von Taraxsähen; — Abände-  
rungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll-  
und Steuerstellen . . . . . 401

4. **Militär-Bejen:** Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Ein-  
theilung . . . . . 405

5. **Polizei-Bejen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 406

## 1. Kolonial-Bejen.

### Auszug

aus

der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln wird Folgendes bestimmt:

2c. 2c. 2c.

### III. Gerichtsbehörde.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886.)

2. Die Gerichtsbehörde hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des Gerichts des Schutzgebiets gehören, die Bezeichnung als  
„Kaiserliches Gericht des Schutzgebiets der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln“,
  - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehören, die Bezeichnung als  
„Kaiserlicher Richter des Schutzgebiets der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln“

